



STADT NEUSS Umlegungsausschuss

Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Neuss hat im Rahmen des Umlegungsverfahrens Nr. 80 "Strandweg" (Bebauungsplan Nr. 169) mit Einverständnis der Beteiligten in seiner Sitzung am:

zu a): 06.12.2008 den Beschluss -UR.Nr.12/08-

30.05.2009 den Ergänzungsbeschluss -UR.Nr.9/09-

zu b): 06.12.2008 den Beschluss -UR.Nr.13/08-

30.05.2009 den Ergänzungsbeschluss -UR.Nr.10/09-

gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst, nach dem die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte an den unten angegebenen Flurstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden.

Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch diese Beschlüsse nicht berührt.

Die Beschlüsse zu a) und b) sind am 22.06.2009 unanfechtbar geworden.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 71 des Baugesetzbuches.

Von dieser Umlegungsregelung sind nachfolgende Flurstücke betroffen:

zu a): Gemarkung Grimlinghausen, Flur 3, Nr. 1575

zu b): Gemarkung Grimlinghausen, Flur 3, Nr. 1577

Neuss, den 23.06.2009; Der Vorsitzende: Klein, AZ: zu a): 80/407, zu b): 80/552